

Anforderungen an die Grubenvorstände nicht so groß seien, als sie nach Uhlich's Darstellung schienen. Allein wenn man sich das Regulativ sub 1 und 2 ansieht und sich vergegenwärtigt, daß hier ein ganzes Alphabet (von a. bis z.) Bestimmungen gegeben sind, welche die Grubenvorstände zu ihren Obliegenheiten zu rechnen haben, so muß man allerdings einigermaßen bedenklich werden und sich fragen, ob es wohl möglich sein werde, immer und überall die rechten Männer zur genauen Beobachtung dieser Art von Obliegenheiten aufzufinden. Andere Bedenken, welche daneben sich hervorbringen, scheinen mir von nicht minderer Bedeutung. Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei der neuen Einrichtung vielleicht vorzugsweise nur die mit großen Mitteln ausgestatteten Gewerke sich betheiligen werden, was dann zur Folge haben könnte, daß die kleineren Grubenwerke zurücktreten, was dann am Ende mit dem Wesen der ganzen Einrichtung unverträglich sein würde. Ich gestehe, daß ich an diesem Bedenken nicht gut vorbei kann. Man hat auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Wahl der Grubenvorstände vielfach Sache des Zufalls sei und daher gar nicht die Garantien darbieten werde, wie man sie doch eigentlich erwarten muß, wenn man überhaupt die ganze Einrichtung als eine sich bewährende ansehen soll. Auch darauf ist hingewiesen worden, und, wie mir scheint, ebenfalls nicht mit Unrecht, daß die Grubenvorstände mehr oder weniger das Einzelinteresse berücksichtigen und dagegen das bergmännische Interesse, wenn nicht geradezu gefährden, doch vielleicht vernachlässigen werden. Auch die Bemerkung namentlich, welche von Uhlich gemacht worden ist, daß man am Ende in der Praxis erfahren werde, wie man allmählig ganz zu den Zuständen zurückzukehren habe, von denen man gegenwärtig durch die Gesetzesvorlage wegkommen solle, scheint mir nach der ganzen Ausführung allerdings von der Art, daß ich wünschte, es möchte dem Ausschusse gefallen, mich über diese Bedenklichkeiten hinwegzubringen. Ich kann allerdings dem Ausschusse nicht zumuthen, daß er alle einzelnen Privatbedenken erledigen solle, und habe nicht erwartet, daß er den so eben besprochenen Fall berücksichtigen würde. Allein da es mir schwer wird, gegen einzelne Bestimmungen des Capitels mich auszusprechen, so würde der Ausschuss allerdings mich zu großem Danke verpflichten, wenn er einzelne dieser Bedenken berücksichtigen und dieselben erledigen wollte. Was der Abg. Funkhanel gesagt hat, ist nach meiner Ansicht allerdings sehr geeignet, diejenigen Bedenken, welche von dem Abg. Wagner geltend gemacht worden sind, zu beseitigen, und ich sehe daher mit vollem Vertrauen den einzelnen Anträgen entgegen.

Abg. Leonhardt: Ich sehe mich veranlaßt, die Regierungsvorlage, die Ihnen der Ausschuss zur Annahme empfohlen hat, gegen die Bedenklichkeiten, die dagegen verlautbart worden sind, in Schutz zu nehmen. Der geehrte Abg. Wagner hat das Auftreten der Grubenvorstände in unserer Gesetzesvorlage als eine überflüssige Erscheinung be-

zeichnet. Ich finde nun aber, soweit ich das Gesetz übersehe, gerade den Angelpunkt des ganzen Gesetzes darin, daß Grubenvorstände eingeführt und diesen die in der Selbstverwaltung des Bergwerkseigenthums begriffenen Rechte und Obliegenheiten, welche bisher den Bergbehörden zustanden, überwiesen werden. Seit vielen Jahren ist an die Behörde die Forderung gerichtet worden, man möge doch die lange bestandene Bevormundung der Bergbautreibenden endlich aufheben und letztern eine größere Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Grubengebäude überlassen. Soll das geschehen, so müssen die Bergbautreibenden gewisse Gewerkschaftsorgane haben, durch welche sie diese Selbstständigkeit ausüben. Der geehrte Abg. Wagner hat nicht darüber sich ausgesprochen, ob er überhaupt gegen diese größere Selbstständigkeit der Gewerke ist und die bisherige Bevormundung des Bergbaues durch die Bergämter erhalten wissen will, oder ob er nur den Gewerken auf anderm Wege eine größere Selbstständigkeit zu verschaffen gedenkt. Ich habe also abzuwarten, welchen Vorschlag er dem im Gesetze aufgestellten substituiren werde. Was die von ihm geltend gemachten Bedenklichkeiten anlangt, so erscheinen sie mir nicht so groß, wie dem geehrten Abgeordneten. Er hat hingewiesen auf die geringe Betheiligung der Gewerktreibenden an den einzelnen, von Zeit zu Zeit ausgeschrieben Gewerktagen. Ich erkläre mir dies einfach daraus, daß die Gewerke zeither sehr wenig in die Angelegenheiten der Gruben, den Bergämtern gegenüber, zu sprechen hatten. War es ihnen nun zu verdenken, wenn sie zu Hause geblieben sind oder nur wenig zahlreich an den Gewerktagen Theil genommen haben, da ihre Beschlüsse ja doch nur dann zu einem Resultate führten, wenn ihre Ansichten zufällig einmal mit denen der Bergbeamten zusammenfielen oder wenn es der Bergbehörde etwa gefällig war, sie anzuhören? Dann ist auch keine Gewöhnung zu einer solchen Betheiligung vorhanden gewesen. Wenn aber die gewünschte Selbstständigkeit den Gewerken gewährt wird dadurch, daß man ihnen die Form darbietet, in welcher sie dieselbe geltend machen können, so steht dann sicher zu erwarten, daß sie künftighin sich mehr bei Verwaltung der Grubenangelegenheiten betheiligen werden, als es bisher der Fall gewesen ist. Der geehrte Abg. Wagner hat die Grubenvorstände ungeeignet gefunden zu Ausübung der Obliegenheiten, die ihnen das Gesetz zugebracht hat; er hat bezweifelt, daß die Grubenvorstände im Stande sein würden, Betriebspläne anzufertigen. Es wird den Grubenvorständen keineswegs benommen sein, diese Betriebspläne durch den Schichtmeister anfertigen zu lassen, und wollen sie das nicht, so ist nach dem Gesetze das Bergamt verbunden, jene Betriebspläne für die Gruben anzufertigen und ihre Zustimmung darüber einzuholen, wobei sie sich dann des Schichtmeisters, als eines Sachverständigen, bedienen werden. Den Betriebsplan zu prüfen, dazu wird der Grubenvorstand allerdings wohl geeignet sein, er wird erwägen können, was durch den Betriebsplan für Vortheile